

GANZTAGES- FÖRDERUNGSGESETZ

GAFÖG



Informationspapier und Argumentationshilfen zur Vorbereitung vor Ort
Für Vereine im BVBW | Autoren: Bruno Seitz und Rudi Hämmerle

GAFÖG

GANZTAGES- FÖRDERUNGSGESETZ

Das GAFÖG tritt im Herbst in den Grundschulen in Kraft. Das Gesetz räumt jedem Kind ein Recht auf Ganztagesbetreuung ein. Es besteht die Möglichkeit des Erziehungsberechtigten diese Form der Betreuung nicht zu wählen. Somit gibt es an den Grundschulen, wenn ein Träger (Kommune) sich für die Umsetzung des GAFÖG entscheidet, beide Systeme.

Der Schulträger (Kommune) trifft die Entscheidung, ob der verpflichtende Ganztage an 3 oder 4 Tagen/Woche stattfindet und ob diese Tage dann ein Angebot von 7 oder 8 Stunden á 60 Minuten beinhalten.

Die Finanzierung dieses GAFÖG ist noch nicht geregelt. Im nächsten Doppelhaushalt des Landes 2025/26 müssen eventuelle Gelder zur Umsetzung des GAFÖG eingestellt sein. Die Haushaltsgespräche beginnen dafür 2024. Deshalb sollten sich unsere Vereine jetzt auf den Weg machen, um zu erfahren was vor Ort vom Schulträger angestrebt wird, wie weit das Thema dort überhaupt bekannt ist und für was wir Vereine uns jetzt einsetzen sollten.

Ab Schuljahr 2026/2027 Beginn des GAFÖG mit Klasse 2

ab Schuljahr 2027/2028 zusätzlich Klasse 2

ab Schuljahr 2028/2029 zusätzlich Klasse 3

ab Schuljahr 2029/2030 zusätzlich Klasse 4

PROBLEMATIKEN

BEI JETZIGER GESETZESLAGE BW – STAND NOVEMBER 2023

Innerhalb des Ganztages müssen die Angebote von außerschulischen Partnern kostenfrei sein. Für Kinder, die nicht dem Ganzttag zugehörig sind, können Kosten erhoben werden.

Alle Angebote müssen auf dem Schulgelände stattfinden. Unterricht an dritten Orten (z.B. Vereinsheim oder Musikschule etc.) sind nicht erlaubt.

Laut GAFÖG dürfen Personen, die eine pädagogische Ausbildung analog den Lehrkräften der Grundschule absolviert haben, unterrichten. Eine Festlegung der Qualitätsstandards von Lehrpersonal der außerschulischen Partner steht noch nicht fest.

Das GAFÖG sieht vor, dass eine ganzjährige Betreuung im oben erwähnten Zeitfenster stattfindet. Maximal 4 Wochen Ferien sind vorgesehen. Wie die Betreuung in diesen Ferienzeiten aussehen kann, ist personell und finanziell nicht final definiert.



HANDLUNGS- FELDER

VOR ORT FÜR DEN VEREIN,
DIE JETZT ZU TUN SIND



Gesprächspartner: Kommunen und Grundschulleitungen

Der Verein sollte an die Kommune herantreten und sich ein Bild vom Planungsstand zum Thema Ganztage in seiner Kommune ist. Dabei helfen die Fragen:

- Welche Ganztagesform wird gewählt?
- gebundene Ganztagesgrundschule nach §4a (dann gilt der GAFÖG)
- nicht gebundene Ganztagesesschule, dann gibt es andere, geringere Betreuungszeiten (der GAFÖG gilt nicht)
- Normale Grundschule mit Mittagsangebot (der GAFÖG gilt nicht)
- Welcher Ganztagesrhythmus wird gewählt? 3 oder 4 Tage Betreuung? Sind es 7 oder 8 Stunden Betreuung pro Tag?
- Ist der Verein schon Kooperationspartner mit Angeboten in der Schule: Kann er dieses aufrecht erhalten?
Ist der Verein kein Kooperationspartner: Ist beim Träger/Schulleitung der Wunsch nach Kooperation durch den Verein da?
- Wie kann Musikunterricht in den jeweiligen Formen der Schulen untergebracht werden?
- Wie kann ein Stundenplan und/oder ein Betreuungsplan aussehen?
- Ist es möglich, über Monetarisierung qualifizierte Musiklehrer zu bezahlen?
- Fördert die Kommune die Betreuungs-, Bildungsangebote der Vereine oder Musikschulen?
- Woher kommen die Betreuungspersonen bis 2026?
- Werden notwendige Neu- und Umbauten (mehr Raumbedarf) zur Umsetzung des GAFÖG für alle Systeme gleich von Kommune und Land bezuschusst? (derzeit werden nur Ganztagesgrundschulen nach §4a bezuschusst).

POSITIONEN

DIE SICH DER VEREIN BILDEN MUSS UND FRAGEN FÜR GESPRÄCHE MIT KOMMUNE UND SCHULLEITUNG

- Zu welchen Zeiten können wir Personal für einen Unterricht stellen? Wann kann der Unterricht im Ganztage stattfinden?
- Wo kann der Unterricht stattfinden? Auch außerhalb des Schulgeländes (Vereinsheim, Musikschule)?
- Welche Form des Unterrichtes können wir anbieten? Einzel- oder Kleingruppenunterricht? Bläserklassen? Sonstiges?
- Sollen neue Kooperationen gegründet werden?
- In welchem Zeitfenster können diese abgehalten werden?
- Es dürfen nur vier Wochen im Jahr ohne Betreuung stattfinden. Wer unterrichtet in den restlichen Ferienzeiten?
- Arbeiten wir mit der Musikschule oder eigenen Lehrkräften zusammen?
- Wie werden die Musiklehrer*Innen entlohnt? Wandelt die Schule Lehrerstunden über die Monetarisierung in Geld um, um dafür Personal zu bezahlen?
- Welche Qualifikation haben unsere Ausbilder? Reicht diese, um im Rahmen der Betreuungszeiten oder des rhythmisierten Unterrichtes unterrichten zu dürfen?
- Die Betreuungsangebote müssen für die Kinder/Eltern kostenfrei sein.
- Wer übernimmt die Kosten für Instrumente und Lernmittel?
- Wer übernimmt diese Betreuung? Verein oder Musikschule?
- Wenn Vereine die Betreuung übernehmen, wer bezahlt dies? Die Schule durch Monetarisierung oder bezahlt dies die Gemeinde durch Zuschüsse?
- Können Vereine die Verlässlichkeit garantieren? Wer übernimmt die Ferien?
- Wenn Musikschulen in den Schulbetrieb aufgenommen werden, gilt das Gleiche. Wer bezahlt die Lehrer und wer übernimmt die Ferien?



FORDERUNGEN

AN DIE POLITIK



Landtagsabgeordnete und Ministerien sind sehr offen für Informationen und Wünschen aus der Praxis, um das GAFÖG bedarfsgerecht umsetzen zu können. Deshalb sind folgende Forderungen an unsere Politiker in den Kommunen und im Land immens wichtig.

- Änderung Schulbesuchsverordnung: Unterricht an dritten Orten müssen möglich werden!
- Lernmittelfreiheit: außerschulische Angebote soll für alle Kinder gleich – für alle mit oder ohne Bezahlung durch die Erziehungsberechtigten – angeboten werden!
- Qualifizierungsstandards für Lehrpersonal außerschulischer Partner im Betreuungsbereich sowie im rhythmisierten Ganztage müssen definiert werden!
- Koordinationsstellen vor Ort zur Planung und Betreuung des Ganztages müssen eingerichtet werden! Kosten sollten – zumindest zum Teil – vom Land übernommen werden. Verein und Schule können diese Aufgaben der Organisation nicht übernehmen!

CHANCEN

DES GAFÖG

- Erreichbarkeit aller Kinder der Grundschule mit unseren musikalischen Bildungsangeboten.
- Verstetigung der Zusammenarbeit mit den Schulen – Vereinsarbeit gehört zum Portfolio der Schule – ohne Vereine geht's nicht mehr.
- Politisches Standing unserer Vereinslandschaft gewinnt enorm.





Ganztagesförderungsgesetz GAFÖG

Bruno Seitz, Landesmusikdirektor des BVBW
Rudi Hämmerle, Vorsitzender Kreisverband RV

Grafiken: Adobe Stock | Freepik.com
Stand: 21.11.2023

Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V.

Eisenbahnstraße 59
73207 Plochingen

Telefon +49 (0) 71 53 / 92 81 610

E-Mail service@blasmusikverband-bw.de

Web www.blasmusikverband-bw.de